

sierungsprozeß widerspiegelt, der sich auch im west-j deutschen Arbeitsrecht vollzieht.

Die angeführten Fakten aus der Arbeitsrechtsprechung lassen jedoch erkennen, daß ihre generelle Linie nicht Freiheit des Kampfes der Arbeiter im Rahmen der durch die gegebenen Verhältnisse notwendigerweise gezogenen Grenzen heißt, sondern Bindung der Werktätigen und ihrer Organisationen an das mit dem Begriff „Gemeinwohl“ drapierte Klasseninteresse des Monopolkapitals.

An dieser Einschätzung kann auch die Tatsache nichts ändern, daß es neben den hier als Beispielen angeführten Urteilen westdeutscher Arbeitsgerichte auch viele Entscheidungen gibt, mit denen die Einhaltung bürgerlicher Normen durch die kapitalistischen Unternehmer erzwungen wurde und die im Interesse der Werktätigen liegen. Entscheidend ist vielmehr letztlich die Tatsache, daß keine Entscheidung dem imperialistischen Gesamtinteresse widerspricht.

#### Einige Schlußfolgerungen

Dieser Beitrag konnte nur informativ auf einige Tendenzen in der Rechtsprechung der westdeutschen Arbeitsgerichte eingehen. Er läßt jedoch folgende Schlußfolgerungen zu:

1. Mit der Sanktionierung willkürlicher Entlassungen (vor allem von bewährten Arbeiterfunktionären, Betriebsräten und aktiven Gewerkschaftsmitgliedern), der Aushöhlung des Kündigungsschutzes, der immer weitergehenden Einengung der politischen Meinungsfreiheit im Betrieb und der Rechte und Freiheiten der Betriebsräte und Gewerkschaften durch die Rechtsprechung der westdeutschen Arbeitsgerichte vollzieht sich eine immer stärkere Etablierung der uneingeschränkten Zwangsgewalt des kapitalistischen Unternehmers auf der Ebene des Betriebes und die verstärkte Unterbindung aller Formen des kollektiven Kampfes der Arbeiterklasse, die über das BetrVG noch hinausgehen.

2. Der Einsatz der Arbeitsgerichtsbarkeit als Instrument des Klassenkampfes in den Händen des Monopolkapitals ist verknüpft mit der Ausnutzung solcher Institute des bürgerlichen Rechts wie der einstweiligen Verfügung und des Schadensersatzanspruchs gem. § 823 BGB zum Nachteil der Arbeiterklasse und ihrer Organisationen, mit der extensiven Auslegung der Bestimmungen des reaktionären Betriebsverfassungsgesetzes, mit der Aushöhlung demokratischer Rechte und Prinzipien des Bonner Grundgesetzes. In zunehmendem Maße übernimmt die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung Methoden und Begriffe, wie sie seit Jahren von der politischen Sonderjustiz des Bonner Staates praktiziert werden. Auf diese Weise nimmt die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung des Bonner Staates den

Charakter eines arbeitsgerichtlichen Terrors an und entwickelt sich selbst zu einer Art Sondergerichtsbarkeit.

3. Die westdeutsche Arbeiterklasse steht damit vor der zwingenden Aufgabe — wie sie auf einigen Gewerkschaftskongressen in Westdeutschland selbst bereits formuliert wurde und auch im Hinblick auf den Entwurf des künftigen DGB-Grundsatzprogramms für den DGB in seiner Gesamtheit verlangt wird —, die demokratischen Rechte und Institutionen des bürgerlichen Arbeitsrechts vor dem weiteren Abbau durch das Monopolkapital zu bewahren und eine echte Demokratisierung des westdeutschen Arbeitsrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit herbeizuführen.

Die entscheidende Frage ist hierbei die Durchsetzung wahrer Mitbestimmung im wirtschaftlichen und politischen Leben. Das erfordert auf der Ebene des Betriebes zumindest

- a) die rechtliche Anerkennung, daß jede Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für die Werktätigen im Betrieb ohne Zustimmung des Betriebsrates unwirksam ist,
- b) die Sicherung der politischen Meinungsfreiheit und der gewerkschaftlichen Betätigung — vor allem der Vertrauensleute — im Betrieb.

Auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene umfaßt diese Demokratisierung die volle Freiheit des Koalitions- und Streikrechts grundsätzlich für alle Werktätigen, wobei insbesondere alle Formen kollektiver Aktionen zur Vertretung der ökonomischen und politischen Interessen der Arbeiterklasse gewährleistet sein müssen.

4. Mit dieser Orientierung auf die Entfaltung der Freiheit der Volksmassen und ihre entscheidende Kraft, die Arbeiterklasse, erfolgt die Orientierung auf die Entfaltung der Widersprüche der kapitalistischen Produktionsform in Westdeutschland als einzigen geschichtlichen Weg ihrer Auflösung und Neugestaltung<sup>13 14</sup>. In diesem Ringen erweist sich das sozialistische Arbeitsrecht der Deutschen Demokratischen Republik als gewaltige Hilfe, indem es dazu beiträgt, die allseitige Überlegenheit des Sozialismus in Deutschland zu sichern. Es trägt dazu bei, bei den westdeutschen Werktätigen die Erkenntnis von der DDR als dem wahren deutschen demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu wecken, und befähigt die Arbeiterklasse beider deutscher Staaten, „ihre historische Aufgabe zu lösen, den deutschen Militaristen Zügel anzulegen, ihnen die staatliche Macht zu entreißen und sie zu zwingen, sich einer demokratischen, friedliebenden Ordnung zu beugen“<sup>14</sup>.

<sup>13</sup> Vgl. Karl Marx, Das Kapital, Bd. I, Berlin 1959, S. 51\*.

<sup>14</sup> Präambel zum Gesetzbuch der Arbeit der DDR.

## *&us der fraxis — für die Praxis*

### **Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Straveilahren zielstrebig organisieren!**

Im Kampf gegen die Kriminalität geht es nicht allein darum, den Täter zur Verantwortung zu ziehen, sondern es müssen die Quellen beseitigt werden, aus denen neue Straftaten erwachsen können.

Wie die Rechtspflegeorgane durch richtige Arbeit im einzelnen Verfahren die gesellschaftlichen Kräfte zum Kampf gegen Eigentumsdelikte in der Landwirtschaft mobilisieren

können, soll an folgendem Beispiel gezeigt werden.

Im Kreis Bernburg hatten vier Genossenschaftsbauern aus einer LPG fortgesetzt Naturalien und Baumaterial entwendet. Die Ermittlungen ergaben, daß sich in dieser LPG zahlreiche Rechtsverletzungen hemmend auf die genossenschaftliche Entwicklung auswirkten.

Die Rechtspflegeorgane organisier-

ten die Beseitigung der vielfältigen strafatbegünstigenden Bedingungen mit differenzierten Mitteln:

1. Der Kreisstaatsanwalt legte beim Vorsitzenden der LPG einen Protest (§ 38 StAG) ein. Darin wurde der ungenügende Schutz des genossenschaftlichen Eigentums (§ 14 LPG-Ges.; Ziff. 32 Abs. 1 und Ziff. 62 Abs. 1 des Musterstatuts der LPG Typ III und § 4 der ASAO 1) kritisiert.

So konnten die straffällig gewordenen Genossenschaftsbauern z. B. ohne weiteres und zu jeder Zeit auf den Getreideboden gelangen, weil dieser nicht ordnungsgemäß verschlossen war. Das ermöglichte